

Ministerium der Justiz
und für Bundes- und
Europaangelegenheiten

**LAND
BRANDENBURG**



**TÄTER-OPFER
AUSGLEICH**



Was ist Täter-Opfer-Ausgleich?

Das Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren bietet Beschuldigten und Geschädigten aller Altersgruppen die Möglichkeit, unter Beteiligung eines neutralen Vermittlers den Konflikt, der zur Straftat geführt hat oder der durch sie entstanden ist, gemeinsam zu lösen.

Grundlage des Täter-Opfer-Ausgleichs ist die freie Entscheidung der Beteiligten, an diesem Verfahren teilzunehmen.

Das Ergebnis eines gelungenen Täter-Opfer-Ausgleichs kann eine Aussöhnung zwischen den Beteiligten sein. In der Regel wird dabei eine Vereinbarung über die Schadenswiedergutmachung getroffen.

Wann ist Täter-Opfer-Ausgleich möglich?

Nach Begehung einer Straftat prüft der zuständige Staatsanwalt oder Richter, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kommt. Ist dies der Fall, so beauftragt er die Vermittlungsstelle bei den Sozialen Diensten der Justiz, die Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu klären und ihn gegebenenfalls durchzuführen. Beschuldigte und Geschädigte können sich auch selbst an die Vermittlungsstellen der Sozialen Dienste der Justiz oder eine andere mit Täter-Opfer-Ausgleichsaufgaben befaßte Schlichtungsstelle wenden. In diesen Fällen stellt der Vermittler fest, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt werden kann, und bittet gegebenenfalls die zuständige Staatsanwaltschaft um Zustimmung zur Durchführung des Verfahrens.

Wie läuft der Täter-Opfer-Ausgleich ab?

Die Vermittlungsstelle nimmt mit dem Täter und dem Opfer Kontakt auf. Sie klärt, ob bei beiden Beteiligten Bereitschaft für einen Täter-Opfer-Ausgleich besteht. Hält sie es für zweckmäßig, das Verfahren einer anderen Schlichtungsstelle, z. B. einer Jugendhilfevereinigung oder einer Schiedsperson zu übertragen, so bittet sie Täter und Opfer um Einverständnis.

Nach Beendigung der Vermittlungstätigkeit teilt der Schlichter dem zuständigen Staatsanwalt oder Richter das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen mit.

Was kann mit einem Täter-Opfer-Ausgleich erreicht werden?

Im Falle eines erfolgreich durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichs kann der zuständige Staatsanwalt das Verfahren einstellen oder die Einstellung des Verfahrens bei Gericht anregen (§§ 153 a, 153 b StPO; 45, 47 JGG).

Ferner kann das Gericht - nach Anklageerhebung - unter bestimmten Voraussetzungen bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Bewährung oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen von Strafe absehen sowie bei schwerwiegenderen Straftaten die Strafe mildern. Dies setzt jedoch voraus, daß der Täter sich ernsthaft um einen Ausgleich mit dem Verletzten bemüht und seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder dies erstrebt hat.

Das Gericht kann im übrigen die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs als Auflage bei Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung erteilen (§ 56 b StGB).

Welche Vorteile hat der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren?

Häufig sehen sich Opfer im normalen Strafprozeß auf die Zeugenrolle reduziert. Nicht selten entsteht dadurch beim Opfer der Eindruck, Objekt des Verfahrens zu sein, auf den Gang des Verfahrens und sein Ergebnis aber keinen Einfluß zu haben. Beim Täter-Opfer-Ausgleich erhält der Geschädigte die Möglichkeit, im Beisein des neutralen Vermittlers den Täter mit den Folgen der Tat (Verletzungen psychischer und materieller Art) zu konfrontieren.

Opfer und Täter können in diesem Verfahren selbständig zu der Lösung des Konfliktes und Wiedergutmachung des entstandenen Schadens beitragen.

Wiedergutmachungen können z. B. sein

- Zahlung eines Schmerzensgeldes oder eines Schadensersatzes
- mündliche oder schriftliche Entschuldigung beim Opfer
- Erbringen von Arbeitsleistungen zur Regulierung des Schadens.

Wer ist Ansprechpartner beim Täter-Opfer-Ausgleich?

Ansprechpartner sind die Sozialarbeiter der Vermittlungsstellen der Sozialen Dienste der Justiz, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte tätig werden. Sie sind unter folgenden Anschriften/ Telefonnummern zu erreichen:

Bad Liebenwerda

Stangengärtenstr. 2
04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 03 53 41/6 24 10 11
Fax: 03 53 41/6 24 19

Bernau

Zepernicker Chaussee 39-53
16321 Bernau
Tel.: 0 33 38/3 89 77

Brandenburg an der Havel

Berner Str. 7
14772 Brandenburg a. d. H.
Tel.: 0 33 81/76 05 24/25/27/
28/29/30

Cottbus

Bahnhofstr. 46
03046 Cottbus
Tel.: 03 55/38 15 40
Fax: 03 55/38 15 440

Eberswalde

Robert-Koch-Str. 11
16225 Eberswalde
Tel.: 0 33 34/23 61 75
0 33 34/28 56 57

Eggersdorf bei Strausberg

Landhausstraße
(Gewerbepark Tastomat)
15354 Eggersdorf
Tel.: 0 33 41/47 10 57/58

Frankfurt (Oder)

Lessingstr. 15
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 03 35/2 45 61

Fürstenwalde

Tränkeweg 13
15517 Fürstenwalde
Tel.: 0 33 61/30 04 03

Königs Wusterhausen

Cottbuser Str. 53 b
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 0 33 75/29 47 08
Fax: 0 33 75/29 47 09

Luckenwalde

R.-Breitscheid-Str. 160
14943 Luckenwalde
Tel.: 0 33 71/61 13 16

Lübben

Friedensstr. 4
15907 Lübben
Tel.: 0 35 46/18 12 54/59

Nauen

Berliner Str. 78
14641 Nauen
Tel.: 0 33 21/44 120
Fax: 0 33 21/44 12 35

Neuruppin

Fehrbelliner Str. 139
16 816 Neuruppin
Tel.: 0 33 91/50 33 14/15
Fax: 0 33 91/50 33 15

Oranienburg

Bützower Platz 1
16515 Oranienburg
Tel.: 0 33 01/5 64 78/79
Fax: 0 33 01/5 64 78

Perleberg

Parchimer Str. 19a
19348 Perleberg
Tel.: 0 38 76/79 46 32/34
Fax: 0 38 76/79 46 36

Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103
Haus 15 und 52
14473 Potsdam
Tel.: 03 31/81 01 32/33 (Haus 15)
03 31/86 47 51/52/54 (Haus 52)
Fax: 03 31/86 47 53

Prenzlau

R. - Steinweg- Str. 3
17291 Prenzlau
Tel.: 0 39 84/68 45
Fax: 0 39 84/80 44 65

Pritzwalk

Lindengang
16928 Pritzwalk
Tel.: 0 33 95/30 21 09
Fax: 0 33 95/30 21 09 u. 70 07 53

Schwedt/Oder

Bahnhofstr. 1
16303 Schwedt
Tel.: 0 33 32/2 66 90

Senftenberg

Schillerstraße
(Lausitzhalle)
01968 Senftenberg
Tel.: 0 35 73/79 48 77
Fax: 0 35 73/79 71 35